

S 30. Sept. 1977 L. 2

s.A.14.64.5. - LT/cr

Bern, den 28. September 1977

ad Stm/Bb 29.688

An das
Bundesamt für Sozialversicherung
B e r n

Teilrevision der Krankenversicherung

Herr Direktor,

wir danken Ihnen für den uns mit Brief vom 7. September 1977 übermittelten Bericht der Expertenkommission für die Teilrevision der Krankenversicherung vom 5. Juli 1977.

Für Ihr Angebot, bis Ende Oktober 1977 Ergänzungen oder Aenderungen vorschlagen zu können, möchten wir Ihnen bestens danken und gerne davon Gebrauch machen. Wir beschränken unsere Hinweise auf solche, welche die Auslandschweizer betreffen.

In der These Ziffer 213 sieht die Expertenkommission vor, dass Schweizerbürger, die nach einem mindestens fünfjährigen Auslandsaufenthalt in die Schweiz zurückkehren, innert eines Jahres seit der Rückkehr einer Krankenkasse ohne Rücksicht auf das Alter und ohne Vorbehalt beitreten können.

Wir betrachten diesen Vorschlag als einen begrüßenswerten Fortschritt gegenüber der jetzt geltenden Regelung. Er würde in glücklicher Weise die auf Seite 25/26 des Expertenberichts aufgezeigten Versicherungsmöglichkeiten für Auslandschweizer, die in die Heimat zurückkehren, erweitern.

./.

Wir möchten Ihnen indessen vorschlagen, die Frist von 5 auf 3 Jahre herabzusetzen. Zur Begründung weisen wir darauf hin, dass zwei andere Gesetze, nämlich das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 21. März 1973 und das Gesetz über den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer, datiert vom 14. Dezember 1973, ebenfalls die "Dreijahres-Lösung" kennen. Damit kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass ein Auslandschweizer nach einem Auslandsaufenthalt von länger als 3 Jahren als dauernd im Ausland niedergelassen betrachtet werden kann. Muss ein Auslandschweizer nach seiner Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden, übernimmt der Bund die Kosten (längstens für 3 Monate) nur dann, wenn er sich mindestens 3 Jahre im Ausland aufgehalten hat. Auch wird nur jener Auslandschweizer vom Militärpflichtersatz befreit, der länger als 3 Jahre im Ausland wohnt. Es wäre unseres Erachtens eine logische Weiterentwicklung der bisherigen Gesetzgebung über die Auslandschweizer, wenn diese Dreijahres-Lösung auch auf dem Gebiet der Krankenversicherung Anwendung finden könnte, in dem Sinne, dass Schweizerbürger, die nach einem mindestens dreijährigen Auslandsaufenthalt in die Schweiz zurückkehren, innert eines Jahres seit ihrer Rückkehr einer Krankenkasse ohne Rücksicht auf das Alter und ohne Vorbehalt beitreten können.

Dieser Gedankengang führt zu einer anderen Ueberlegung. Nach den Thesen 321 und 323 können sich nicht obligatorisch Versicherte freiwillig versichern. Bei dieser These wird - nach den Erläuterungen zu schliessen - nicht an die Auslandschweizer gedacht, sondern an andere Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, wie zum Beispiel Ehefrauen, welche die Erwerbstätigkeit aufgeben, Arbeitnehmer, die Selbständigerwerbende werden oder Arbeitnehmer, die das Rentenalter erreichen. Wir fragen uns, ob diese Möglichkeit nicht zugunsten solcher Schweizerbürger erweitert werden

könnte, die nicht länger als 3 Jahre ins Ausland gehen, in der Meinung, dass ein längerer Auslandsaufenthalt zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses führen würde. Im Zusammenhang mit der obenerwähnten These in Ziffer 213 hätten wir darnach zwei Kategorien von Auslandschweizern, nämlich jene, die sich in den ersten 3 Auslandsaufenthaltsjahren auf eigenen Wunsch weiterhin freiwillig versichern können und die bei ihrer Rückkehr wieder in die obligatorische Krankenversicherung übertreten, ohne dass in der Zwischenzeit ein Unterbruch eingetreten wäre, und den übrigen Auslandschweizern, die entweder bei der Auswanderung oder erst nach 3 Jahren Auslandsaufenthaltes aus der Krankenversicherung austreten und bei einer späteren Rückkehr in die Schweiz ohne Rücksicht auf das Alter und ohne Vorbehalt beitreten können.

Indem wir Ihnen für die Prüfung dieser beiden Vorschläge zum voraus bestens danken, versichern wir Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Auslandschweizerdienst

(Jaccard)